jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/20 1Ob25/89, 1Ob46/89, 6Ob81/19h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1989

Norm

B-VG Art87 Abs3
GOG §32
GOG §34
JN §1 A
ZPO §514 C3

Rechtssatz

Die Festsetzung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat erfolgt nicht in Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. Beschlüsse des Personalsenates, mit denen Geschäftsverteilungsmaßnahmen getroffen wurden, können, da die Vorschriften der JN und der ZPO auch nicht analog auf sie angewendet werden können, durch die Parteien jener Verfahren, die durch sie betroffen wurden, nicht mit Rechtsmitteln des Zivilverfahrens angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/89
  Entscheidungstext OGH 20.09.1989 1 Ob 25/89
  Veröff: JBl 1990,54
- 1 Ob 46/89
  Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 46/89
  Veröff: SZ 63/24
- 6 Ob 81/19h
  Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 81/19h
  Veröff: SZ 2019/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0043733

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at